

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Düşhorn-Ostenholz in Düşhorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Düşhorn für den Friedhof in Düşhorn am 09.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten (Ziffer 1-11) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre:		679,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 20 Jahre:		373,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 30 Jahre - je Grabstelle:		753,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		25,10 €
3. Urnenreihengrabstätten		
- für 30 Jahre:		508,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten		
- mit 1 Grabstelle für 30 Jahre	- je Grabstätte:	534,00 €
- mit 2 Grabstellen für 30 Jahre	- je Grabstätte:	987,00 €
- Verlängerung für 1 Grabstelle	- je Jahr und Grabstätte:	17,80 €
- Verlängerung für 2 Grabstelle	- je Jahr und Grabstätte:	32,90 €
- Verlängerung für 3 Grabstelle	- je Jahr und Grabstätte:	48,00 €

- Verlängerung für jede weitere Stelle - je Jahr und Grabstelle: 15,10 €

Die Nutzungsgebühr für Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 bis 11) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Abfallentsorgung, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie Abräumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit.

5. Rasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 1.591,00 €
6. Rasenreihengrabstätten im Ruhepark („Rondell“)
 - für 30 Jahre: 1.871,00 €
7. Rasendoppelgrabstätten mit zwei Grabstellen im Ruhepark („Rondell“)
 - für 30 Jahre - je Grabstätte: 3.804,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 126,80 €
8. Rasenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 59,10 €
9. Urnenrasenreihengrabstätten
 - für 30 Jahre: 790,00 €
10. Urnenrasenreihengrabstätten im Ruhepark („Rondell“)
 - für 30 Jahre: 854,00 €
11. Urnenrasendoppelgrabstätten mit zwei Grabstellen im Ruhepark („Rondell“)
 - für 30 Jahre - je Grabstätte: 1.722,00 €
 - Verlängerung - je Jahr und Grabstätte: 57,40 €
12. Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Herstellung und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, der Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
 - für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle: 64,90 €
 - für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle: 39,00 €
13. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten gemäß § 11 (5) der Friedhofsordnung, die Gebühr a) enthält anteilig, grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen.
 - a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 423,00 €
 - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart (nach Ziffer 2) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung sowie die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 394,00 €
 - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 215,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 179,00 €
3. Der Mehraufwand für erforderliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Ausheben der Gruft, wie die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bepflanzungen o.ä. wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
- je Grabmal: 90,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
- je Anzeige: 22,50 €
3. Bearbeitung Umbettungsantrag und Überwachung Ausgrabung
- je Antrag: 179,70 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofsanlagen und seiner Einrichtungen (wie Gebäude, Wege und Rahmengrün), Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasserbereitstellung sowie Abfallentsorgung.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 14,10 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben für Grabstätten, deren Nutzungsrecht vor dem 01.01.2002 verliehen wurde.

Alle Nutzungsrechte an Grabstätten, die ab dem 01.01.2002 verliehen worden sind, ist die Friedhofsunterhaltung im Grabnutzungsrecht enthalten.

Die Gebühr wird für 3 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des zweiten Jahres fällig. Die Gebühr wird erstmalig für das volle Kalenderjahr 2022 erhoben.

§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 10.11.2004 mit der Ergänzung vom 10.03.2016 sowie der Änderung vom 07.06.2018 außer Kraft.

Düshorn, 09.12.2022

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Düshorn-Ostenholz:

gez. B. Piorunek, Pastor
Vorsitzender

L. S.

gez. S. Lohrengel
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 11.01.2023

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Walsrode:

gez. O. Fricke
Vorsitzender

L. S.

gez. Christian Nickel, P.
Kirchenkreisvorsteher